

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/6293 -

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Sparkas- sengesetzes

Berichterstatter: Abgeordneter Müller

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 131. Sitzung am 8. November 2018 wurde der Gesetzentwurf an den Haushalts- und Finanzausschuss - federführend - sowie an den Innen- und Kommunalausschuss überwiesen.

Der federführende Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 63. Sitzung am 30. November 2018, in seiner 65. Sitzung am 25. Januar 2019, in seiner 70. Sitzung am 22. März 2019, in seiner 72. Sitzung am 3. Mai 2019 und in seiner 73. Sitzung am 4. Juni 2019 beraten, ein erstes schriftliches Anhörungsverfahren zu dem Gesetzentwurf und zu dem Änderungsantrag in Vorlage 6/5152 sowie ein ergänzendes schriftliches Anhörungsverfahren zu dem Änderungsantrag in Vorlage 6/5152 - Neufassung - durchgeführt.

Der mitberatende Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 73. Sitzung am 6. Juni 2019 beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

"1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

'Sie führen nach näherer Maßgabe der Sparkassenverordnung für natürliche Personen aus ihrem Geschäftsgebiet auf Antrag Girokonten.'"

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.

3. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und folgender Buchstabe d) angefügt:

"d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

'(7) Der Träger wirkt darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Vorstandes unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, jährlich ortsüblich offengelegt werden. Dies gilt auch für

1. Leistungen, die dem Mitglied des Vorstandes für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die dem Mitglied des Vorstandes für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von der Sparkasse während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen nach den Nummern 1 oder 2 und
4. Leistungen, die einem früheren Mitglied des Vorstandes, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Jahresabschluss angegeben worden sind. Durch diese Bestimmung wird das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt."

4. Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 8 und 9.

5. Folgende neue Nummer 10 wird eingefügt:

"10. In § 23 Satz 1 werden nach dem Wort 'Verwaltungsrats' die Worte 'mit einer absoluten Zweidrittelmehrheit' eingefügt."

6. Die bisherigen Nummern 9 bis 13 werden die Nummern 11 bis 15.

Emde
Vorsitzender